

57 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (48 der Beilagen): Garantieabkommen (Ybbs-Persenbeug-Projekt) und Garantieabkommen (Voitsberg-St. Andrä-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Die obgenannte Regierungsvorlage befaßt sich mit zwei Garantieabkommen, die zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (im folgenden Weltbank genannt) abgeschlossen werden sollen.

Durch diese Abkommen werden zwei Anleihen, die die Weltbank der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG. und den Österreichischen Donaukraftwerken sowie der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG. und den Österreichischen Draukraftwerken zu geben beabsichtigt, durch die Übernahme der Bundeshaftung im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, in der derzeit geltenden Fassung besichert.

Die Vertragsentwürfe sehen zwei Kreditabkommen vor, und zwar: 1. einen Kredit von 21 Millionen Dollar zur Teilfinanzierung des Projektes Ybbs-Persenbeug der Donaukraftwerke in den Jahren 1956/57, und 2. einen Kredit in Höhe von 10 Millionen Dollar zur Teilfinanzierung der Kraftwerke St. Andrä und Voitsberg der Draukraftwerke. Den Entwürfen zufolge beträgt die Laufzeit des erstgenannten Kredites 25 Jahre, die des zweitgenannten Kredites 20 Jahre. Die ersten fünf Jahre werden bei beiden Krediten tilgungsfrei sein. Die Verzinsung wird wie bei den bisherigen Weltbankkrediten voraussichtlich $4\frac{3}{4}\%$ pro anno betragen, obwohl die Bank im Zuge der derzeit allgemeinen Kreditverteuerung die jetzt gewährten Anleihen mit

mindestens 5% in Anrechnung stellt. Die Inanspruchnahme der Anleihe in Teilbeträgen ist beim Projekt Ybbs-Persenbeug und Voitsberg für die Jahre 1956/57, für das Projekt St. Andrä für die Jahre 1956 bis 1958 vorgesehen.

Wie oben bereits erwähnt, werden die in Aussicht genommenen Anleihen im wesentlichen durch die Bundesgarantie zu besichern sein. Darüber hinaus wird eine der Besicherung der Anleihen dienende Abtretung von Stromexporterlösen sowie der Abschluß eines Stromlieferungsübereinkommens mit dem Ausland nicht verlangt. Auch die Vereinfachung der Besicherungsbestimmung bedeutet nicht nur eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Konditionen der Weltbankanleihen an Österreich, sondern auch eine Besserstellung gegenüber Vertragsabschlüssen der Weltbank mit anderen Staaten.

Weiters sind in den vorliegenden Entwürfen — im Gegensatz zu den bisherigen Kreditverträgen — irgendwelche Bestimmungen, wonach die Anleiheerlöse für Importe aus dem Ausland verwendet werden müssen, nicht enthalten.

Außer der Bedachtnahme auf die termingemäße Rückzahlung legt die Weltbank auch Wert darauf, daß die von ihr mitfinanzierten Projekte programmgemäß zum Abschluß gebracht werden können. In diesem Sinne ist auch eine Bestimmung der Anleiheverträge zu verstehen, wonach die Verbundgesellschaft beziehungsweise ihre Konzernunternehmungen vor Inangriffnahme neuer Projekte, die nicht in dem Gesamtprogramm enthalten sind, das Einvernehmen mit den zuständigen österreichischen Regierungsstellen als Garant und der Weltbank als Kreditgeber darüber herzustellen haben, ob die Finanzierung dieser neuen Projekte bei Anwendung vernünftiger Grundsätze gesichert erscheint.

2

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 3 der Garantieabkommen, wonach sich der Bürge verpflichtet, daß keine Auslandsschuld gegenüber dieser Anleihe irgendeinen Vorrang durch eine in Zukunft eingeräumte Sicherstellung auf Regierungsbesitz genießen soll, wurde dieses Abkommen zur Genehmigung durch den Nationalrat im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgelegt.

Durch diese Anleihen der Weltbank wird ein weiterer Ausbau der österreichischen Kraftwerke gesichert werden, der für die Gesamtwirtschaft von erheblicher Bedeutung ist und zugleich durch das ausländische Kapital in Höhe von 806 Millionen Schilling eine Entlastung des inländischen Kapitalmarktes eintreten. Darüber hinaus wird sich der Wegfall jeglichen Importzwangs bei den in Aussicht genommenen Anleihen für die österreichische Industrie und damit im Zusammenhang auch für die österreichische Beschäftigungslage günstig auswirken.

Alle diese Erwägungen lassen den Abschluß der im Entwurf vorliegenden Übereinkommen vorteilhaft und wünschenswert erscheinen.

Dr. Oberhammer
Berichtersteller.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die vorliegenden Abkommen in der Sitzung vom 19. Juli 1956 in Beratung gezogen. Außer dem Bericht-erstatte r sprachen zum Gegenstand die Abgeordneten **Stendebach**, **Dr. Migsch** und der Bundesminister für Finanzen **Dr. Kamitz**.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hause die Genehmigung der Abkommen zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Garantieabkommen (Ybbs-Persenbeug-Projekt) und dem Garantieabkommen (Voitsberg-St. Andrä-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (48 der Beilagen) wird gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Genehmigung erteilt.“

Wien, am 19. Juli 1956.

Dr. Rupert Roth
Obmannstellvertreter.